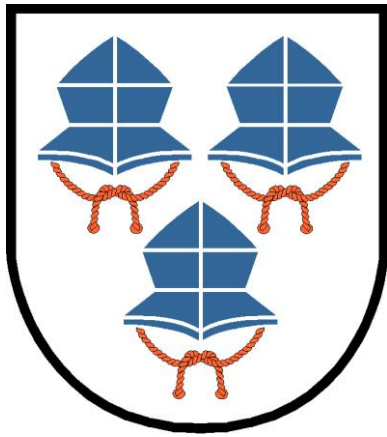




Amtsblatt der Stadt Landshut

69. Jahrgang Nr. 25

Montag, 3. August 2026

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Verrechnungssätze für die Beschäftigten des Stadtgartenamtes; Vollzug des BauGB; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 00-4 „Gasthaus Insel“ vom 16.10.2020 i.d.F. vom 17.07.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02-31/1 „An der Schwaigerstraße“ vom 17.07.2026 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 00-19/2 „Östlich Wittstraße“ vom 09.05.2025 i.d.F. vom 17.07.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05-77 „Zwischen Pulverturmstraße, Schönbrunner Straße und Hagrainner Straße“ vom 02.10.2020 i.d.F. vom 03.12.2021, redaktionell geändert am 15.07.2022 - rechtsverbindlich seit 25.07.2022 – durch Deckblatt Nr. 1 vom 13.09.2024 i.d.F. vom 17.07.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB; "Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2024-164; Amt für Ländliche Entwicklung: Niederbayern Flurneuordnung München-nerau;

Verrechnungssätze für die Beschäftigten des Stadtgartenamtes

Die Verrechnungssätze für die Beschäftigten des Stadtgartenamtes werden ab 01.08.2026 wie folgt angepasst:

Vor- und Facharbeiter	54,90 €
Gärtnerhelfer	47,80 €
Inklusionsmitarbeiter	27,10 €

Stadt Landshut
Baureferat – Gartenamt

**Vollzug des BauGB;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 00-4 „Gasthaus Insel“ vom 16.10.2020 i.d.F. vom 17.07.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**



Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 17.07.2026 gebilligten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

**Nr. 00-4
 „Gasthaus Insel“**

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.08.2026 bis einschl. 25.09.2026

aus.

Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 00-4 „Gasthaus Insel“ vom 16.10.2020 i.d.F. vom 17.07.2026 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehören die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

https://dlp-pub.gds-hosting.net/ListView_Beteiligung.aspx

Zusätzlich erfolgt die Auslegung beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden.

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen zu den oben genannten Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden.

Stellungnahmen sollen während der Auslegungsfrist elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in analoger Form oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Landshut den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

STADT LANDSHUT
- Referat Bauen, Infrastruktur, Klima und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02-31/1 „An der Schwaigerstraße“ vom 17.07.2026
hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

